



Amtliche Bekanntmachung Nr. 60

(Stand: 23.06.2000)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von VEGAS vom 17. Mai 2000

Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung von VEGAS

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.
Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Vom 6.6.2000

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 6 Änderungsgesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. S. 286) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17.5.2000 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

1. In Teil B : "Bestimmungen für die einzelnen Fächer" wird im Inhaltsverzeichnis nach dem Wort "Umweltschutztechnik" das Wort "6. Softwaretechnik" eingefügt.

2. Nach Punkt 5 "Umweltschutztechnik" folgender neuer Punkt 6 angefügt:

"6. Softwaretechnik

§ Zuständigkeitsregelung

1 Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Studiengang Softwaretechnik bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Informatik den stellvertretenden Vorsitzenden/die

stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik und Softwaretechnik.

§ Umfang des Berichts

2 Der nach § 2 Abs.1 Nr. 2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel zwei DIN-A4 Seiten umfassen.

§ Auswahlkommission

3 Die Auswahlkommission besteht aus 2 Mitgliedern und, nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Teil A, einem Studierenden in beratender Funktion. Der/die stellvertretende Leiter/in des Prüfungsausschusses Informatik und Softwaretechnik ist kraft Amtes Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds sowie des studentischen Mitgliedes beträgt 4 Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ Auswahlkriterien

4 Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60*) geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache,
4. Physik (hilfsweise Chemie, Biologie); soweit fortgeführt
5. Gemeinschaftskunde (hilfsweise Politik, Geschichte); soweit fortgeführt,

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs. 1a) und Abs. 1b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§ 2 Abs. 1 Teil A) die außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Aktivitäten im Bereich der Informatik (bspw. Informatik in der Schule, bezahlte oder ehrenamtliche Tätigkeiten, Freizeitaktivitäten)
- b. einschlägige soziale Tätigkeiten (bspw. Funktionen in Vereinen)
- c. sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben können (bspw. Preise und Auszeichnungen)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach § 4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs. 2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2000/01.

Stuttgart, den 6.6.2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt,

bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von VEGAS vom 17. Mai 2000

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S 208) hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung gem. § 117 des Universitätsgesetzes am 17. Mai 2000 die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von VEGAS (Beschluss des Verwaltungsrats vom 22. Februar 1995, Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 16. Dezember 1997, Az. 729.998/112), beschlossen.

Artikel 1

Ziff. 5 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart folgenden Monats in Kraft.

Stuttgart, den 17. Mai 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. Günter Pritschow
Rektor

Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung von VEGAS in der Fassung der Änderung vom 17. Mai 2000

Die Entgeltordnung wurde vom Verwaltungsrat der Universität Stuttgart auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1, ber. S. 310) erstmals am 22. Februar 1995 beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst erteilte seine Zustimmung mit Erlass vom 16. Dezember 1997 (Az. 729.998/112). Die Entgeltordnung wurde danach durch die vorstehend bekannt gemachte Eilentscheidung des Rektors vom 17. Mai 2000 geändert.

Die nachfolgende Neufassung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

1	Kategorien von VEGAS - Nutzern
2	Entgelt für Nutzer der Kategorie I
2.1	Grundpauschale für die Durchführung von Versuchen in VEGAS
2.2	Projektspezifische Nutzungskosten
2.3	Projektspezifische Sachkosten
2.4	Projektspezifische Personalkosten
3	Entgelt für Nutzer der Kategorie II
3.1	Grundpauschale für die Durchführung von Versuchen in VEGAS
3.2	Nutzungskosten für die VEGAS-Versuchsbehälter und -einrichtungen
3.3	Projektspezifische Nutzungskosten
3.4	Projektspezifische Sachkosten
3.5	Projektspezifische Personalkosten
4	Nebenbestimmungen
5	In-Kraft-Treten

Für bestimmte Leistungen/Benutzungen in VEGAS muss laut Statut den Nutzern ein Entgelt in Rechnung gestellt werden. Grundlagen hierfür sind die geltenden Sätze der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von Baden-Württemberg. Bei der Festlegung des Umfangs der Entgelte werden dabei verschiedene Kategorien von Nutzern unterschieden.

1 Kategorien von VEGAS - Nutzern

Kat. I:

Universitäten, Forschungseinrichtungen (Bundes- und Landeseinrichtungen), Gebietskörperschaften sowie überwiegend ($> = 40\%$ durch Bund oder Länder finanzierte Projekte.

Kat. II:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Ingenieurbüros, Firmen, etc.) und Projekte, die nicht überwiegend ($< 40\%$) durch Bund oder Länder finanziert werden.

Für nachfolgend zusammengestellte Leistungen/Benutzungen werden, je nach Kategorie des Nutzers, Entgelte erhoben:

2 Entgelt für Nutzer der Kategorie I**2.1 Grundpauschale für die Durchführung von Versuchen in VEGAS**

Alle Projekte, die in VEGAS Versuche durchführen und die Einrichtung (Versuchshalle, Abwasseraufbereitungsanlage, allgemeine Werkzeuge, Arbeitsplätze, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, etc.) nutzen, müssen eine Grundpauschale entrichten.

Die Pauschale beträgt für jedes Einzelprojekt **DM 300,-/Monat** und wird jeweils zum Quartalsende fällig.

2.2 Projektspezifische Nutzungskosten

Projekte, die Sonderanforderungen gegenüber dem normalen Versuchsbetrieb und einen erhöhten Bedarf bestimmter Medien (Strom, Wasser, spezielle Gase, etc.) haben oder bei denen abzusehen ist, dass sie z.B. einen hohen Bedarf an Werkstattunterstützung benötigen, müssen die hierfür entstehende Kosten nach Aufwand erstatten.

Außerdem müssen für die Nutzung des Analytischen Labors durch eigenes Fachpersonal des Nutzers Kosten erstattet werden. Analysen von Proben, die von VEGAS-Personal durchgeführt werden, werden separat in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Kostenerstattung muss **vor Projektbeginn im Einzelfall** je nach Art und Umfang der Nutzung und der Anzahl und Art der Probenanalysen vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt in der Regel quartalsweise zum Quartalsende.

2.3 Projektspezifische Sachkosten

Eindeutig einzelnen Projekten zuordenbare Sachausgaben wie z.B. Material zur Herstellung von Versuchseinrichtungen, sind von den jeweiligen Projekten direkt zu übernehmen. Bei Sammelbestellungen z.B. für mehrere Projekte, werden die Rechnungen anteilig von verschiedenen Projekten bezahlt (sofern möglich sollen Einzelrechnungen ausgestellt werden).

Die jeweilige Abwicklung ist **im Einzelfall** mit der VEGAS-Leitung festzulegen.

2.4 Projektspezifische Personalkosten

Wird für ein Projekt VEGAS-Stammpersonal oder Personal des Instituts für Wasserbau (technisches Personal, Werkstattpersonal) zeitweise eingesetzt, werden die entstehenden Personalkosten dem Projekt in Rechnung gestellt.

Die Kostenermittlung erfolgt nach den geltenden Sätzen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von Baden-Württemberg am Ende eines jeden Quartals. Der erforderliche Umfang der Personalinanspruchnahme ist vor Projektbeginn abzuschätzen und mit der VEGAS-Leitung abzustimmen.

3 Entgelt für Nutzer der Kategorie II

3.1 Grundpauschale für die Durchführung von Versuchen in VEGAS

Alle Projekte, die in VEGAS Versuche durchführen und die Einrichtung (Versuchshalle, Abwasseraufbereitungsanlage, allgemeine Werkzeuge, Arbeitsplätze, Strom, Wasser, etc.) nutzen, müssen eine Grundpauschale entrichten.

Die Pauschale beträgt für jedes Einzelprojekt **DM 300,-/Monat** und wird jeweils zum Quartalsende fällig.

3.2 Nutzungskosten für die VEGAS-Versuchsbehälter und -einrichtungen

Für die Nutzung der VEGAS-Versuchseinrichtungen: Versuchsbehälter, Klimaraum und Explosionsschutzraum ist zusätzlich ein anteiliges Nutzungsentgelt entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird pauschal auf **DM 1760,-/Monat** festgelegt und wird jeweils zum Quartalsende fällig.

3.3 Projektspezifische Nutzungskosten

Projekte, die Sonderanforderungen gegenüber dem normalen Versuchsbetrieb und einen erhöhten Bedarf bestimmter Medien (Strom, Wasser, spezielle Gase, etc.)

haben oder bei denen abzusehen ist, dass sie z.B. einen hohen Bedarf an Werkstattunterstützung benötigen, müssen die hierfür entstehende Kosten nach Aufwand erstatten.

Außerdem müssen für die Nutzung des Analytischen Labors durch eigenes Fachpersonal des Nutzers Kosten erstattet werden. Analysen von Proben, die von VEGAS-Personal durchgeführt werden, werden separat in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Kostenerstattung muss **vor Projektbeginn im Einzelfall** je nach Art und Umfang der Nutzung und der Anzahl der Proben vereinbart werden, die Abrechnung erfolgt in der Regel quartalsweise zum Quartalsende.

3.4 Projektspezifische Sachkosten

Eindeutig einzelnen Projekten zuordenbare Sachausgaben wie z.B. Material zur Herstellung von Versuchseinrichtungen, sind von den jeweiligen Projekten direkt zu übernehmen. Bei Sammelbestellungen z.B. für mehrere Projekte, werden die Rechnungen anteilig von verschiedenen Projekten bezahlt (sofern möglich sollen verschiedene Einzelrechnungen ausgestellt werden).

Die jeweilige Abwicklung ist **im Einzelfall** mit der VEGAS-Leitung festzulegen.

3.5 Projektspezifische Personalkosten

Wird für ein Projekt VEGAS-Stammpersonal oder Personal des Instituts für Wasserbau (technisches Personal, Werkstattpersonal) zeitweise eingesetzt, werden dem Projekt entsprechende Personalkosten in Rechnung gestellt.

Die Kostenermittlung erfolgt jeweils zum Quartalsende nach den geltenden Sätzen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von Baden-Württemberg. Der erforderliche Umfang der Personalanspruchnahme ist vor Projektbeginn abzuschätzen und mit der VEGAS-Leitung abzustimmen.

4 Nebenbestimmungen

Es wird vorausgesetzt, dass im Normalfall pro Projekt ein Sachbearbeiter und max. zwei Hilfskräfte die Versuche in VEGAS durchführen. Wird auf Dauer der Projektbearbeitung mehr Personal erforderlich, werden entsprechend höhere Entgelte erhoben, die im Einzelfall vor Projektbeginn mit der VEGAS-Leitung zu vereinbaren sind.

Sollte die Universität Stuttgart in den kommenden Jahren umsatzsteuerpflichtig werden, sind die u.U. auch rückwirkend zu erstattenden Mehrwertsteuerbeträge auch noch nachträglich zu erstatten.

5	In-Kraft-Treten Die Entgeltordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

◀ Amtliche Bekanntmachungen